

# **Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Archivwesen – Archiv- und Gebührenordnung –**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Pflege und Nutzung von Archivgut (LArchG) und §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat am            folgende

## **Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Archivwesen – Archiv- und Gebührenordnung – beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren im Archivwesen – Archiv- und Gebührenordnung – vom 21.07.2011 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Jede/r kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus den Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern/innen des Archivguts nichts anderes ergibt.

2. Die Gebührenordnung (Anlage zur Archivordnung) wird wie folgt geändert:

1. Bearbeitung von Benutzeranfragen durch das Archivpersonal, je angefangene Viertelstunde	€ 13,00
2. Einfache Kopien bzw. Ausdrucke	
je Din A 4-Seite schwarz-weiß	€ 0,50
je Din A 4-Seite farbig	€ 1,50
je Din A 3-Seite schwarz-weiß	€ 1,00
je Din A 3-Seite farbig	€ 3,00
3. Digitale Ausgabe	
je Scan	€ 4,00
zuzüglich Brennen auf Datenträger (CD, DVD)	€ 4,00
4. Stadtführung pauschal	€ 60,00

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den  
gez.

Klaus Konzelmann  
Oberbürgermeister

## **Gebührenkalkulation Stadtarchiv Albstadt**

Für die Benutzung und Dienstleistungen des Stadtarchivs Albstadt werden Gebühren nach KAG §§ 2 und 13 erhoben.

Ausgehend von der Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung vom 13.10.2015 werden folgende Gebühren auf der Grundlage von Pauschalbeträgen kalkuliert:

1. Bearbeitung und schriftliche Beantwortung von Anfragen (für einfache telefonische Anfrage wird keine Gebühr erhoben):

Stundensatz mittlerer Dienst: € 52,00 pro Stunde. Pro angefangene Viertelstunde werden demnach € 13,00 angesetzt.

2. Erstellung von Kopien

Entsprechend der Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Albstadt werden für Fotokopien in schwarz/weiß € 0,50 (Din A 4) und € 1,00 (Din A 3) angesetzt, für farbige Fotokopien € 1,50 (Din A 4) und € 3,00 (Din A 3).

3. Erstellung von digitalen Ausgaben (Scans) und deren Weiterverarbeitung (Verschicken per E-Mail, Brennen auf Datenträger, Ausdruck)

Stundensatz mittlerer Dienst : € 52,00 pro Stunde

Erstellen einer digitalen Ausgabe (Scannen ohne größere weitergehende Bearbeitung):  
durchschnittlicher Zeitaufwand 5 Minuten, somit € 4,33, abgerundet wird auf € 4,00 pro Scan. Für das elektronische Versenden per E-Mail wird keine Gebühr erhoben.

Weiterverarbeiten in Form von Brennen eines Datenträgers.

Wird das Brennen auf einen Datenträger notwendig, so wird auch hier mit einem Zeitaufwand von 5 Minuten gerechnet, also ebenfalls € 4,00 pro Vorgang (inkl. Datenträger) angesetzt.

4. Stadtführungen

Bei Stadtführungen wird von 75 Minuten ausgegangen. Bei einem Stundensatz von € 52,00 wären dies € 65,00. Der bisherige Gebührensatz von € 60,00 wird beibehalten.

### **Auslagenersatz:**

Entstehende Verpackungs- und Portokosten werden in Rechnung gestellt. Nach § 7 der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren – Verwaltungsgebührenordnung – der Stadt Albstadt dürfen entstehende Auslagen an die Gebührenschuldner weiter gegeben werden. Dies gilt auch für Verpackungs- und Portoersatz.